

# RS Vwgh 2002/5/15 2000/12/0172

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2002

## Index

L24006 Gemeindebedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GdBedG Stmk 1957 §33 Abs2;

GehG 1956 §13 Abs1 impl;

## Rechtssatz

Der Regelungsgehalt des § 33 Abs. 2 Stmk GdBedG 1957 und jener des § 13 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 sind vergleichbar, weil jeweils bestimmt wird, in welchen Fällen diejenigen Bezüge nachzuzahlen sind, die aus Anlass einer Suspendierung und der damit verbundenen Kürzung einbehalten wurden. Während § 33 Abs. 2 Stmk GdBedG 1957 die Nachzahlung der zurückbehaltenen Beträge unter den dort umschriebenen Voraussetzungen positiv anordnet, trifft § 13 Abs. 1 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 vorerst die Anordnung, in welchen Fällen die Kürzung der Monatsbezüge endgültig wird, um sodann - ebenso wie § 33 Abs. 2 Stmk GdBedG 1957 - für alle anderen Fälle (positiv) die Nachzahlung der einbehaltenen Beträge vorzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000120172.X01

## Im RIS seit

29.08.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)